

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

1/1988

Düsseldorf, den 08.04. 1988

- Seite 2-20 Studienordnung für den Studiengang
Physik mit dem Abschluß Erste Staats-
prüfung für das Lehramt für die Se-
kundarstufe II an der Universität
Düsseldorf vom 1.3.1988
- Seite 31-44 Studienordnung für den Studiengang
Mathematik an der Universität Düssel-
dorf mit dem Abschluß Erste Staatsprü-
fung für die Sekundarstufe II vom
1.3.1988
- Seite 45-50 Studienordnung für den Studiengang Er-
ziehungswissenschaft an der Universität
Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staats-
prüfung für das Lehramt für die Sekundar-
stufe II vom 1.3.1988
- Seite 51-52 Ordnung für die Prüfung zum Nachweis
deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für
ausländische Studienbewerber an der
Universität Düsseldorf vom 10.2.1988
- Seite 53 Termine für das Sommersemester 1989
- Seite 54 Termine für das Wintersemester 1989/90

Studienordnung
für den Studiengang Physik
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Düsseldorf
Vom 1.3.1988

Aufgrund des §2 Abs.4 und des §85 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1985 (GV.NW.S.765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Qualifikation.....	2
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums.....	2
§ 5 Ziel des Studiums.....	3
§ 6 Inhalte des Studiums.....	3
§ 7 Aufbau und Gliederung des Studiums.....	5
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Lehrver- anstaltungen.....	8
§ 9 Leistungsnachweise.....	9
§10 Prüfungen.....	10
§11 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungs- leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.....	12
§12 Studienplan.....	13
§13 Studienberatung.....	13
§14 Aufbaustudium.....	13
§15 Übergangsbestimmungen.....	13
§16 Inkrafttreten.....	14
Anhang: Studienplan.....	15

§1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1979 (GV.NW. S.586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (G.V. NW. S.777), zuletzt geändert am 20. Juni 1986 (GV.NW. S.529) das Studium im Fach Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf. Diese Studienordnung setzt voraus, daß die Studienanfänger ausreichende Vorkenntnisse in der Fächern Mathematik und Physik erworben haben.

§3

Studienbeginn

Das Lehrangebot im Fach Physik ist auf einen Studienbeginn in einem Wintersemester ausgerichtet.

§4

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

4.1 Die Regelstudiendauer des Studienganges Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II beträgt 8 Semester; die Prüfungszeit beträgt 12 Monate (vgl. §36 Abs.5 LPO).

4.2 Der Gesamtumfang des Studiums beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 64,5 Semesterwochenstunden (SWS). Die in der vorliegenden Studienordnung angegebenen Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierenden können im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden einen weitreichenden Überblick über die Physik geben und ihm fachwissenschaftliche und methodische Kenntnisse vermitteln, die ihn zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen. Außerdem sollen grundlegende Kenntnisse in der Fachdidaktik erworben werden.

§6

Inhalte des Studiums

6.1 Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt durch Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) in den Prüfungsfächern eine Einführung in die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Physik. Damit wird die Basis gelegt für die vertiefte Ausbildung im Hauptstudium.

Gegenstände des Grundstudiums sind:

6.1.1 Experimentalphysik

Experimentalphysik I - IV: Mechanik, Akustik und Wellenlehre, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre, Atom- und Molekülphysik, Quantenphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik, einschließlich der in diesen Gebieten angewandten Methoden.

6.1.2 Theoretische Physik

Theoretische Physik I oder II (Mechanik oder Elektrodynamik)

Nur eines dieser Teilgebiete ist Gegenstand der Zwischenprüfung; es wird empfohlen, auch das andere Teilgebiet während des Grundstudiums zu studieren.

6.1.3 Physikalisches Anfängerpraktikum

Während des Grundstudiums ist das Physikalische Anfängerpraktikum für Physiker (Kurs I - IV) zu absolvieren.

6.1.4 Empfohlene Veranstaltungen

Außer den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden zur Förderung der Grundausbildung weitere Lehrveranstaltungen angeboten, deren Besuch der eigenen Entscheidung der Studierenden anheim gestellt ist. Diese Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- 1) Einführung in das Physikalische Anfängerpraktikum für Physiker
(Kurs I bis IV)
- 2) Physikalisches Proseminar
- 3) Vorstufe zur Theoretischen Physik
- 4) Theoretische Physik I bzw. II (Mechanik bzw. Elektrodynamik; siehe 6.1.2)

6.2 Hauptstudium

Die Inhalte des Hauptstudiums ergeben sich aus Anlage 20 zu §48b der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen umfaßt die folgenden Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Quantenphysik und Struktur der Materie	A.1 Atom- und Molekülphysik [*])
	A.2 Kern- und Elementarteilchenphysik
	A.3 Physik der kondensierten Materie
B Theoretische Physik	B.1 Mechanik ^{**})
	B.2 Elektrodynamik ^{**})
	B.3 Quantenmechanik
	B.4 Thermodynamik und Statistik
C Anwendungen der Physik	C.1 Elektrische Grundschaltungen und Bauelemente
	C.2 Optische Meßmethoden
	C.3 Elektronische Meß- und Regeltechnik
	C.4 Extreme Temperaturen und Drücke
	C.5 Plasmaphysik
	C.6 Laserphysik
	C.7 Oberflächenphysik
	C.8 Physikalische Grundlagen der Technik

^{*}) Die Grundlagen dieses Teilgebietes sind Gegenstand des Grundstudiums (siehe 6.1.1). Diesem Teilgebiet können auch Lehrveranstaltungen aus der Laserphysik und Plasmaphysik zugeordnet werden.

^{**}) Dem Hauptstudium kann nur das Teilgebiet zugeordnet werden, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war (siehe 6.1.2).

- | | |
|--------------------------|--|
| D Didaktik
der Physik | D.1 Allgemeine Theorien, Modelle und
Methoden der Didaktik der Physik |
| | D.2 Voraussetzungen, Methoden und Medien
des Physikunterrichts |
| | D.3 Scholorientiertes Experimentieren |

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium zu den oben angeführten Bereichen geschieht auf den offiziellen Ankündigungen der Wissenschaftlichen Einrichtungen zu den Lehrveranstaltungen.

§7

Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium ist gegliedert in ein Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und ein Hauptstudium mit einer Dauer von ebenfalls vier Semestern. Nachfolgend sind die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von Grund- und Hauptstudium aufgeführt. Das Lehrangebot erfolgt in Lehrveranstaltungen folgender Art:

Vorlesungen (V)

Übungen (Ü)

Praktika (P)

Seminare (S)

Schulpraktische Studien

Hieran orientiert sich auch die Ausweisung der Lehrveranstaltungen im Studienplan sowie im Vorlesungsverzeichnis. Bei einigen Lehrveranstaltungen ist die im Vorlesungsverzeichnis angegebene Stundenzahl mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 versehen worden. Die so erhaltenen Stundenzahlen sind mit ** gekennzeichnet.

7.1 Grundstudium

Im Grundstudium sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 30,5 Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums im Sinne des §5b Abs.2 LPO wird durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen.

7.1.1 Experimentalphysik

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden			Empfohlenes Fachsemester
	V	Ü	P	
Experimentalphysik I (Mechanik, Akustik, Wärmelehre)	4	2		1.
Physikalisches Anfänger- praktikum für Physiker I			1 ^{**}	1.
Experimentalphysik II ⁺) (Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen, Optik)	4	1 ^{**}		2.
Physikalisches Anfänger- praktikum für Physiker II			1 ^{**}	2.
Experimentalphysik III (Atom- und Quantenphysik)	3	1		3.
Physikalisches Anfänger- praktikum für Physiker III			2 ^{**}	3.
Experimentalphysik IV ⁺) (Molekülphysik, Kern- und Elementarteilchen- physik)	3	0,5 ^{**}		4.
Physikalisches Anfänger- praktikum für Physiker IV			2 ^{**}	4.

<u>Insgesamt:</u>	14	4,5	6	
=====				

⁺) Übung ohne Leistungsnachweis. Bei diesen Übungen besteht Wahlmöglichkeit:
Experimentalphysik I oder II bzw Experimentalphysik III oder IV.
Siehe 10.1.1

7.1.2 Theoretische Physik

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden				Empfohlenes Fachsemester
	V	Ü	P	S	
Theoretische Physik I oder II (Mechanik oder Elektrodynamik)	4	2			3.bzw.4. (siehe 6.1.2)
<u>Insgesamt:</u>	4	2			

7.2 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 34 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Hiervon entfallen 30 Semesterwochenstunden auf Pflichtlehrveranstaltungen und 4 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

7.2.1 Studien der Teilgebiete

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:

1. In zwei Teilgebieten des Bereiches A
2. In zwei Teilgebieten des Bereiches B, darunter B.3
3. In einem Teilgebiet des Bereiches C
4. In einem Teilgebiet des Bereiches D

Ferner sind abzuleisten:

1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene
2. Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren"

7.2.2 Experimentalphysik, Angewandte Physik, Didaktik der Physik

Lehrveranstaltungen aus zwei Teilgebieten des Bereiches A im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS.

Lehrveranstaltungen aus einem Teilgebiet des Bereiches C im Umfang von mindestens 4 SWS.

Lehrveranstaltungen aus einem Teilgebiet des Bereiches D im Umfang von mindestens 2 SWS.

Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene 4 SWS.

Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren" (Praktikum mit zugehörigem Seminar) (D.3) 4^{**} SWS.

7.2.3 Theoretische Physik

Lehrveranstaltungen aus zwei Teilgebieten des Bereiches B im Umfang von insgesamt mindestens 10 SWS, darunter mindestens 4 SWS aus B.3. Von den Teilgebieten B.1 und B.2 kann nur das Teilgebiet gewählt werden, das nicht in der Zwischenprüfung geprüft wurde (siehe 6.1.2). Obwohl nicht alle Teilgebiete des Bereichs B Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sind, wird empfohlen, alle Teilgebiete zu studieren.

7.2.4 Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen) aus dem Lehrangebot der Wissenschaftlichen Einrichtungen zur Bildung eines Studienschwerpunktes im Umfang von mindestens 4 SWS.

7.2.5 Schulpraktische Studien

Die nach der Prüfungsordnung (§5a LPO) vorgeschriebenen schulpraktischen Studien finden, sofern sie im Fach Physik gewählt werden, in der Form des Blockpraktikums (§5a Abs.(1) Nr.2) statt. Der Unterrichtsbesuch wird seitens der Schule gewährleistet, die in der Regel dem angestrebten Lehramt entspricht. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

Für diese schulpraktischen Studien sind 2 SWS angesetzt.

Bei gegebenen personellen und organisatorischen Voraussetzungen bleibt es vorbehalten, die schulpraktischen Studien auch in einer anderen nach §5a LPO möglichen Form durchzuführen.

Insgesamt 34 Semesterwochenstunden

§8

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Zur Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein. Formale Zulassungsvoraussetzungen bestehen bei den Physikalischen Praktika: Voraussetzung zur Teilnahme an den Kursen III und IV des Physikalischen Anfängerpraktikums für Physiker ist der erfolgreiche Abschluß der Kurse I und II; Voraussetzung für die Teilnahme am Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene und am Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren" ist die bestandene Zwischenprüfung.

§9

Leistungsnachweise

9.1 Während des Studiums sind die in der Zwischenprüfungsordnung und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Voraussetzung für die Zulassung bestimmten Leistungsnachweise (Nachweise über Studienleistungen) zu erbringen.

9.2 Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (Übungsscheine) werden durch die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und / oder die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren oder Kolloquien zu den betreffenden Lehrveranstaltungen erworben. Form und Umfang der Leistungen für den Erwerb eines Übungsscheines werden jeweils von dem verantwortlich Lehrenden der betreffenden Übung zu Beginn festgelegt. Werden benotete Übungsscheine vergeben, so liegt eine erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Übung vor, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Beruht ein Übungsschein auf Klausurleistungen, so soll den Studierenden, deren Leistungen nicht zum Erwerb des Übungsscheines ausreichen, innerhalb einer angemessenen Frist eine Nachklausur oder eine mündliche Nachprüfung - nach Entscheidung durch den verantwortlich Lehrenden - angeboten werden. Die verantwortlich Lehrenden legen hierfür die Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Anrechnung bereits erbrachter Leistungen fest.

9.3 Die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika des Grund- und Hauptstudiums (Praktikumsscheine) setzen die erfolgreiche Bearbeitung der hier gestellten experimentellen Aufgaben voraus. Hierzu - hört auch die gründliche Vorbereitung auf die Aufgabenstellungen und die Dokumentation ihrer Bearbeitung durch Protokolle.

Im Anfängerpraktikum sind mindestens 40 Versuche erfolgreich zu bearbeiten. Zusätzlich wird zu jedem Kurs die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur oder einem Kolloquium verlangt.

Im Praktikum für Fortgeschrittene sind insgesamt vier Aufgabenstellungen mit Erfolg zu behandeln.

Im Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren" sind vier Aufgabenstellungen mit Erfolg zu behandeln; außerdem ist ein Vortrag in dem zugehörigen Seminar zu halten.

Näheres regeln die Praktikumsordnungen.

9.4 Der Leistungsnachweis in einem Seminar (Seminarschein) wird durch ein erfolgreich gehaltenes Referat und regelmäßige Beteiligung an den Seminar-diskussionen erworben.

§10

Prüfungen

10.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt werden; sie bildet den Abschluß des Grundstudiums. Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben. Sie sollen sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Physik, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um im Hauptstudium mit Erfolg zu studieren. Die Prüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt, die aus zwei Teilprüfungen in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik besteht. Die Gegenstände der Zwischenprüfung in Physik sind in §10 Abs.(5) der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987 bestimmt.

10.1.1 Zulassung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen die Kandidaten an folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen haben und die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht haben:

1. Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs I und II
2. Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs III
3. Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs IV
4. Übungen zur Experimentalphysik für Physiker I oder II
5. Übungen zur Experimentalphysik für Physiker III oder IV
oder ersatzweise: Physikalisches Proseminar
6. Übungen zur Theoretischen Physik I oder II
(Mechanik oder Elektrodynamik)

Ist Mathematik nicht 2. Studienfach:

7. Übungen (mindestens 2 SWS) zu einer mindestens vierstündigen Vorlesung aus dem Grundstudium der Mathematik

10.1.2 Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1) Experimentalphysik (für Physiker und Mathematiker) I, II, III, IV.
- 2) Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs I, II, III, IV.
- 3) Theoretische Physik I oder II (Mechanik oder Elektrodynamik)

10.2 Erste Staatsprüfung

Die erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erfüllt. Die Erste Staatsprüfung im Fach Physik besteht aus:

- 1) Einer schriftlichen Hausarbeit, falls diese im Fach Physik gewählt wurde
- 2) Zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 3) Einer mündlichen Prüfung

10.2.1 Zulassung

Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses erbracht. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in dem in §7 Abs.7.2 bezeichneten Umfang wird durch die Eintragung der Lehrveranstaltungen im Studienbuch geführt.

Desweiteren sind folgende Leistungsnachweise gemäß §36 Abs.4 LPO i.V.m. Anlage 20 zu §48b LPO vorzulegen: Je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B (B.3 oder B.4) und D (siehe §6 Abs.6.2). Je ein qualifizierter Studiennachweis über das Praktikum für Fortgeschrittene und das Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren".

Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet gemäß §6 Abs.6.2 aus den Bereichen A, B und D. Ferner sind ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich A und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C zu benennen. Zur Prüfung darf aus dem Bereich B nicht das Teilgebiet benannt werden, das bereits Gegenstand der Zwischenprüfung war. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach §36 Abs.4 LPO vorgelegt worden sein.

10.2.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I

Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem mit §32 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

Die Zulassung erfolgt, wenn der Kandidat zusätzliche auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden nachweist (vgl. §42 Abs.2 Satz 1 LPO). Davon müssen mindestens 8 SWS im Fach Physik studiert werden.

§11

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

11.1 Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß §2 Abs.1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§18 Abs.1 LABG i.V.m.§10 Abs.4 LPO).

11.2 Studien, die an anderen als den in §2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Physik zu erbringenden Studienleistungen (§18 Abs.2 LABG i.V.m.§10 Abs.4 LPO).

11.3 Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Physik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§49 LPO).

11.4 Die Entscheidung trifft das für die Universität Düsseldorf zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Düsseldorf- bzw. der Kultusminister.

§12

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß §85 Abs.6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl und Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§13

Studienberatung

13.1 Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Düsseldorf (Dezernat 1, Abt.1.5). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§82 Abs.1 und 2 WissHG).

13.2 Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Physik erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch einen von den Professoren und den habilitierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Fach Physik an der Universität Düsseldorf benannten Studienfachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

13.3 Studienanfängern wird empfohlen, auf die zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Einführungsveranstaltungen zu achten.

§14

Aufbaustudium

Im Aufbaustudium werden den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse vermittelt, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen sollen. Es kann mit der Promotion (Dr. rer. nat.) abgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf.

§15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium im Fach Physik ab dem Wintersemester 1987/88 aufnehmen.

Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 bereits im Studium des Unterrichtsfaches Physik für das Lehramt für die Sekundarstufe II befanden, orientieren sich an der Studienordnung für das Fach Physik vom 10. Mai 1978 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf 1/1978).

Studierenden, die ab dem Sommersemester 1981 das Studium der Physik für das Lehramt für die Sekundarstufe II aufgenommen haben, wird empfohlen, ihr Studium soweit wie möglich an dieser Studienordnung auszurichten.

Die Erste Staatsprüfung legen die Studierenden nach der jeweils für sie geltenden Fassung der LPO ab.

Die Studierenden sollten sich in Zweifelsfällen frühzeitig beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen -Düsseldorf- informieren, welche Voraussetzungen hinsichtlich der Zulassung und Prüfung zu erfüllen sind.

§16

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Physik vom 10. 5. 1978 außer Kraft, soweit sie das Studium in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II regelt. §15 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juni 1987 und 26. Januar 1988 sowie des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 9. Februar 1988.

Düsseldorf, den 1. 3. 1988



(Univ.- Prof. Dr. G. Kaiser)

Rektor

Anhang
Studienplan für den Studiengang Physik
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Düsseldorf

Dieser Studienplan hat als Grundlage die Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf. Er ist auf einen Studienbeginn in einem Wintersemester ausgelegt und stellt eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

Das Studium umfaßt insgesamt mindestens 64,5 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit folgender Aufteilung auf das Grund- und Hauptstudium:

Grundstudium: 30,5 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

Hauptstudium: 30 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
 4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Erläuterungen der Abkürzungen:

V = Vorlesung
Ü = Übung (im Zusammenhang mit einer Vorlesung)
S = Seminar
P = Praktikum
Pf = Pflichtlehrveranstaltung
WPf = Wahlpflichtlehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
WS = Wintersemester
SS = Sommersemester
** = Gewichtungsfaktor 0,5

Grundstudium

Erstes Semester (WS)

Experimentalphysik I (V, Pf)	4	SWS
Übungen zur Experimentalphysik I (Ü, Pf)	2	SWS
Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker I (P, Pf)	1**	SWS

	7	SWS

Empfohlene Lehrveranstaltungen:

Einführung in das Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker I (V)

2. Semester (SS)

Experimentalphysik II (V, Pf)	4	SWS
Übungen zur Experimentalphysik II (Ü, Pf) ⁺	1**	SWS
Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker II (P, Pf)	1**	SWS

	6	SWS

Empfohlene Lehrveranstaltungen:

Einführung in das Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker II (V)
Vorstufe zur Theoretischen Physik (V)

3. Semester (WS)

Experimentalphysik III (V, Pf)	3	SWS
Übungen zur Experimentalphysik III (Ü, Pf)	1	SWS
Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker III (P, Pf)	2**	SWS
Theoretische Physik I (Mechanik) (V) [*]	4	SWS
Oder:		
Theoretische Physik II (Elektrodynamik (V) [*])		
Übungen zur Theoretischen Physik I (Ü) [*]	2	SWS
Oder:		
Übungen zur Theoretischen Physik II (Ü) [*]		

	12	SWS

⁺) siehe 10.1.1

^{*}) Siehe 6.1.2

Empfohlene Lehrveranstaltungen:

Einführung in das Physikalische Anfängerpraktikum für
Physiker III und IV (V)

4. Semester (SS)

Experimentalphysik IV (V, Pf)	3	SWS
Übungen zur Experimentalphysik IV (Ü, Pf) ⁺	0,5	** SWS
Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker IV (P, Pf)	2	** SWS

	5,5	SWS

Empfohlene Lehrveranstaltungen:

Theoretische Physik II (Elektrodynamik) (V) ^{*}

Oder:

Theoretische Physik I (Mechanik) (V) ^{*}

Übungen zur Theoretischen Physik II (Ü) ^{*}

Oder:

Übungen zur Theoretischen Physik I (Ü)

Grundstudium gesamt:

30,5 SWS

Abschluß des Grundstudiums

Den Abschluß des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung, die eine mündliche Prüfung in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik umfaßt. Diese Prüfung soll nach Möglichkeit vor Beginn des 5. Semesters abgeschlossen werden.

=====
⁺) siehe 10.1.1

^{*}) siehe 6.1.2

Hauptstudium

5. Semester (WS)

Vorlesung aus einem Teilgebiet des Bereiches A (V, Pf)	2	SWS
Theoretische Physik III (Quantenmechanik) (V, Pf)	4	SWS
Übungen zur Theoretischen Physik III (Ü) *	2	SWS
Im Anschluß an das 5.Semester:		
Blockpraktikum: Schulpraktische Studien	2	SWS

	10	SWS

6. Semester (SS)

Vorlesungen aus Teilgebieten des Bereiches C (V, Pf)	4	SWS
Theoretische Physik IV (Thermodynamik und Statistik) (V) *	4	SWS
Oder:		
Theoretische Physik V (Quantenmechanik II) (V) *		
Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren" (P, S, Pf)	4 **	SWS

	12	SWS

Empfohlene Lehrveranstaltungen:

Übungen zur Theoretischen Physik IV (Ü) *		
Oder:		
Übungen zur Theoretischen Physik V (Ü) *		

7. Semester (WS)

Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	4	SWS
Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Bereiches D (V,S,Pf)	2	SWS
Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Wissenschaftlichen Einrichtungen (Schwerpunktbildung) (V,S,P,Wpf)	2	SWS

	8	SWS

Empfohlene Lehrveranstaltungen:

Theoretische Physik V oder IV *		
Übungen zur Theoretischen Physik V oder IV *		

=====

*) siehe 7.2.3

8. Semester (SS)

Vorlesung aus einem Teilgebiet des Bereiches A	2	SWS
Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Wissenschaftlichen Einrichtungen (Schwerpunktbildung) (V,S,P,WPf)	2	SWS

	4	SWS
<u>Hauptstudium gesamt:</u>	34	SWS

Neben den angegebenen Lehrveranstaltungen wird eine weitere Beschäftigung mit dem Fachgebiet empfohlen, ebenso der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen je nach Lehrangebot und Interesse des Studierenden.

Abschluß des Studienganges

Den Abschluß des Studienganges bildet die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung sollte zu Beginn des 8. Studienseesters gestellt werden.

Studienordnung
für den Studiengang Mathematik an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II vom 1.3.1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

I n h a l t

- § 1 Gesetzliche Grundlagen
- § 2 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Studium anderer Fächer und der Erziehungswissenschaft
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Studienplan, Studienberatung
- § 6 Grundstudium
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 Schriftliche Hausarbeit im Fach Mathematik
- § 11 Prüfung im Fach Mathematik
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Übungen
- § 14 Seminare und Proseminare
- § 15 Schulpraktische Studien
- § 16 Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I
- § 17 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Studienordnung regelt das Studium der Mathematik an der Universität Düsseldorf im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als Fach (Studiengang Mathematik S II) auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 (GV. NW. S. 777), geändert am 20.6.1986 (GV. NW. S. 529),
- der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf vom 25.6.1987 (Zwischenprüfungsordnung vom 25.6.1987).

§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums, Studienbeginn

- 2.1 Das Studium im Studiengang Mathematik S II kann aufnehmen, wer an der Universität Düsseldorf für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Voraussetzungen für die Immatrikulation sind in der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 4.6.1985 geregelt. Die Einschreibungsordnung ist im allgemeinen Teil des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Düsseldorf abgedruckt.

2.2 Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist an der Universität Düsseldorf so gestaltet, daß ein Studium der Mathematik nur im Wintersemester begonnen werden kann.

§ 3 Studium anderer Fächer und der Erziehungswissenschaft

3.1 Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung (§ 14 LABG, § 36 LPO) sind für ein Lehramt der Sekundarstufe II zwei Fächer zu studieren und außerdem erziehungswissenschaftliche Studien zu absolvieren. Mit dem Fach Mathematik können an der Universität Düsseldorf diejenigen Fächer verbunden werden, für die ein Studiengang S II besteht und deren Verbindung mit dem Fach Mathematik durch die Lehramtsprüfungsordnung (§ 38 LPO) zugelassen ist. Es wird empfohlen, sich bei der Wahl der Fächer frühzeitig von berufsberatenden oder studienberatenden Stellen (siehe 5.3) beraten zu lassen.

3.2 Das Studium in diesen anderen Fächern und in Erziehungswissenschaft wird durch eigene Studienordnungen geregelt.

3.3 Das zusätzliche Studium weiterer Fächer für die Ablegung einer Erweiterungsprüfung nach bestandener Erster Staatsprüfung regelt die Lehramtsprüfungsordnung (§ 24 LPO).

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- 4.1 Das Studium im Studiengang Mathematik S II ist gegliedert in Grundstudium (vgl. § 6) und Hauptstudium (vgl. § 8).
- 4.2 Das Grundstudium kann in der Regel nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch das Bestehen der Zwischenprüfung (vgl. § 7) nachgewiesen. Das Studienangebot ist so eingerichtet, daß die Zwischenprüfung bereits nach drei Semestern abgelegt werden kann.
- 4.3 Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen (vgl. § 9, § 10 und § 11). Die Regelstudiendauer für das gesamte Studium im Studiengang Mathematik S II beträgt acht Semester (§ 36 Abs. 5 LPO). Die Regelstudienzeit (nach § 84 WissHG), in der die Erste Staatsprüfung in der Regel abgelegt werden kann, umfaßt die Regelstudiendauer und die Prüfungszeit von 12 Monaten (§ 36 Abs. 5 LPO).

§ 5 Studienplan, Studienberatung

- 5.1 Auf der Grundlage dieser Studienordnung wurde ein Studienplan erstellt, der als Anhang zu dieser Ordnung beigefügt ist. Er dient als Empfehlung zu einem sachgerechten Aufbau des Mathematikstudiums im Studiengang S II.
- 5.2 Weitere Empfehlungen zur sachgerechten Gestaltung dieses Studiums und zur Vermeidung von Verzögerungen des Studienabschlusses sind insbesondere:
- Teilnahme an den begleitenden Übungen zu den Vorlesungen (siehe 13.1)
 - frühzeitige Schwerpunktsetzung im Hauptstudium und gegebenenfalls Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit (siehe 8.5 und 10.2).
 - rechtzeitige ergänzende Studien zur Vorbereitung auf Zusatzprüfungen für das Lehramt der Sekundarstufe I (siehe 8.6).
- 5.3 Die Studienberatung über fachspezifische Fragen insbesondere über Gestaltung des Studiums und Wahl des Schwerpunkts, erfolgt durch die Studienberater des Fachs Mathematik in deren Sprechstunden. Die allgemeine Studienberatung wird von der zentralen Beratungsstelle der Universität Düsseldorf durchgeführt.

§ 6 Grundstudium

6.1 Gegenstand des Grundstudiums sind die Inhalte folgender Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit Übungen)

1. Analysis I
2. Analysis II
3. Analysis III
4. Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
5. Lineare Algebra und Analytische Geometrie II
6. Einführung in die Algebra.

6.2 Das Grundstudium umfaßt die in 6.1 aufgeführten Vorlesungen von je vier Semesterwochenstunden sowie die vier zweistündigen Übungen, zu denen bei der Zwischenprüfung ein Leistungsnachweis vorgelegt wird (siehe 7.2). Sein Gesamtumfang ist 32 Semesterwochenstunden.

6.3 Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums in Mathematik wird durch das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung im Fach Mathematik nachgewiesen.

§ 7 Zwischenprüfung

7.1 Die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik S II wird durch die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf geregelt. Die Prüfung kann nach dem dritten Studiensemester abgelegt werden. Die Zulassung und Organisation der Prüfung obliegt dem Ausschuß für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik S II.

7.2 Zulassungsvoraussetzungen sind, daß der Kandidat in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität Düsseldorf eingeschrieben war und vier Leistungsnachweise des Grundstudiums (siehe 12.2) vorlegt, und zwar

1. einen Leistungsnachweis zu Analysis I oder II,
2. einen Leistungsnachweis zu Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II,
3. einen Leistungsnachweis zu Analysis III oder Einführung in die Algebra,
4. einen weiteren Leistungsnachweis zu einer der in 6.1 aufgeführten sechs Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

Der Leistungsnachweis Nr. 3 kann ersetzt werden durch einen Leistungsnachweis zu einer anderen Vorlesung mit Übungen für das dritte oder vierte Fachsemester, die von den Anforderungen her den Vorlesungen Analysis III oder Einführung in die Algebra entspricht. Die für die Zulassung zur Zwischenprüfung vorgelegten Leistungsnachweise können beim Zulassungsantrag für die Erste Staatsprüfung nicht als Leistungsnachweise des Hauptstudiums oder als qualifizierte Studiennachweise vorgelegt werden.

7.3 Die Zwischenprüfung besteht aus zwei getrennten Einzelprüfungen von je 25 bis höchstens 30 Minuten Dauer, und zwar einer Prüfung über die Inhalte von Analysis I, II, III und einer Prüfung über die Inhalte von Linearer Algebra und Analytischer Geometrie I, II und Einführung in die Algebra (vgl. 6.1). Das Nähere regeln die Ordnung für die Zwischenprüfung und der Ausschuß für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik S II.

§ 8 Hauptstudium

8.1 Das Hauptstudium wird weitgehend durch die Lehramtsprüfungsordnung geregelt (Anlage 15 zu § 48b LPO). Gegenstand des Hauptstudiums sind die Inhalte von mindestens sieben Teilgebieten aus folgenden Bereichen:

- A Analysis
- B Algebra und Grundlagen der Mathematik
- C Geometrie und Topologie
- D Angewandte Mathematik
- E Didaktik der Mathematik

Dabei muß aus jedem der fünf Bereiche mindestens ein Teilgebiet studiert werden und aus zweien der Bereiche A-D mindestens zwei Teilgebiete.

8.2 Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen mit dem Gewicht von Vorlesungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden (Anlage 15 Nr. 5.3 zu § 48b LPO). Die Kennzeichnung der Lehrveranstaltungen in Mathematik, die als Teilgebiete des Hauptstudiums im Studiengang für das Lehramt der Sekundarstufe II gewählt werden können, und die Zuordnung dieser Teilgebiete zu den einzelnen Bereichen erfolgt in den regelmäßigen Ankündigungen der Lehrveranstaltungen des Mathematischen Instituts der Universität Düsseldorf.

8.3 Bei der Wahl der Teilgebiete für das Hauptstudium ist darauf zu achten, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Bestimmungen über die Wahl der Gebiete für die mündliche Prüfung erfüllt werden können. Insbesondere muß zu Bereich E und zu zweien der Bereiche A-D je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums und zu den beiden anderen der Bereiche A-D je ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden (siehe 9.3; außerdem ist 11.2 zu beachten).

- 8.4 Das Hauptstudium umfaßt mindestens die in 8.1 bis 8.2 beschriebenen Studien von je vier Semesterwochenstunden in sieben Teilgebieten sowie die zum Erwerb der vorgeschriebenen fünf Leistungs- bzw. Studiennachweise erfolgreich zu absolvierenden Seminare und Übungen von je zwei Semesterwochenstunden. Sein Gesamtumfang ist mindestens 38 Semesterwochenstunden. Der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen zu Gebieten des Hauptstudiums wird empfohlen.
- 8.5 Im Hauptstudium der Mathematik ist ein Studienschwerpunkt zu bilden, so daß in einem Bereich vertiefte Kenntnisse erworben werden. Das Schwerpunktstudium besteht aus inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und umfaßt in der Regel mindestens Vorlesungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden und ein Seminar. Es wird sehr empfohlen, bezüglich der Errichtung eines Studienschwerpunkts frühzeitig mit einem Lehrenden des Fachs Mathematik Verbindung aufzunehmen.
- 8.6 Es wird dringend empfohlen, durch zusätzliche auf die Sekundarstufe I bezogene Studien während des Hauptstudiums rechtzeitig die Grundlage für den späteren Erwerb der Befähigung auch zum Lehramt für die Sekundarstufe I zu schaffen (vgl. § 16).

§ 9 Erste Staatsprüfung

- 9.1 Die Erste Staatsprüfung ist geregelt durch die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO). Die Prüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Düsseldorf abgelegt.

9.2 Die Erste Staatsprüfung besteht aus zwei Abschnitten (§ 4 Abs. 1 LPO): Einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist (siehe § 10), und je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern (siehe § 11).

9.3 Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des achten Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden (§ 10 Abs. 1 LPO). Sie wird zunächst begrenzt für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erteilt (§ 10 Abs. 2 LPO). Voraussetzungen für die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang Mathematik S II sind unter anderen, daß der Kandidat seine schriftliche Hausarbeit eingereicht hat, daß er ein Studium nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (§ 5 LPO) und dieser Studienordnung nachweist (ordnungsgemäßes Studium) und daß er folgende Zeugnisse und Leistungsnachweise vorlegt (§ 12; § 36 Abs. 4 sowie Anlage 15 Nr. 5 zu § 48b LPO):

1. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung als Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums;
2. drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums (siehe 12.3), davon zwei aus zweien der Bereiche A-D und einen aus Bereich E; der Leistungsnachweis zu Bereich E und mindestens einer der beiden anderen Leistungsnachweise müssen in einem Seminar erbracht worden sein.
3. zwei qualifizierte Studiennachweise (siehe 12.4) zu den beiden Bereichen aus A-D, zu denen keine Leistungsnachweise gemäß Nr. 2 vorgelegt werden.

§ 10 Schriftliche Hausarbeit im Fach Mathematik

- 10.1 Bei Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Fach Mathematik wird das Thema in der Regel aus dem vom Kandidaten angegebenen Bereich durch einen vom Kandidaten vorgeschlagenen Lehrenden des Fachs Mathematik vorgeschlagen. Das Thema wird in der Regel dem Studienschwerpunkt des Kandidaten entnommen. Es wird dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Die Hausarbeit ist binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern (Fristverlängerung bei unverschuldeter Hinderung: siehe § 13 Abs. 3 LPO).
- 10.2 Im Fach Mathematik ist wesentlich für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas der schriftlichen Hausarbeit innerhalb der gesetzten Frist, daß sich der Kandidat zuvor unter Anleitung eines Lehrenden in einen Themenkreis aus seinem Studienschwerpunkt eingearbeitet hat. Er soll sich daher frühzeitig von einem Lehrenden des Fachs Mathematik über die erforderlichen Studien zur sachgerechten Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit beraten lassen.
- 10.3 Hinsichtlich der Verfahrensregelung und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit wird auf die Lehr-
amtsprüfungsordnung verwiesen (§§ 4, 10, 13, 30 LPO).

§ 11 Prüfung im Fach Mathematik

- 11.1 Die Fachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II besteht im Fach Mathematik aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit je vier Stunden Bearbeitungszeit und einer mündlichen Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer (§§ 14-20 LPO).
- 11.2 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, darunter mindestens vier Teilgebiete des Hauptstudiums, und zwar eines aus Bereich A, eines aus Bereich B, eines aus den Bereichen C oder D und ein weiteres aus den Bereichen A-D. Das fünfte Teilgebiet ist beliebig, darf jedoch nicht Analysis I oder Lineare Algebra und Analytische Geometrie I sein. Mindestens drei der fünf Prüfungsteilgebiete müssen verschieden sein von den Gebieten, zu denen Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß 9.3 Nr. 2 vorgelegt werden.
- 11.3 Die Themen für die zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden in der Regel von zwei Prüfern des Fachs Mathematik vorgeschlagen, die Mitglieder der Universität Düsseldorf sind, und vom Staatlichen Prüfungsamt ausgewählt (§ 15 Abs. 1 LPO). Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten kann der Kandidat den Themensteller vorschlagen, der jedoch nicht mit dem Themensteller für die schriftliche Hausarbeit identisch sein darf, wenn diese im Fach Mathematik angefertigt wurde (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 und § 14 Abs. 5 PLO).
- 11.4 Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt, dem in der Regel ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule und zwei Lehrende des Fachs Mathematik an der Universität Düsseldorf angehören. Einen der beiden Prüfer aus dem Bereich der Universität Düsseldorf kann der Kandidat vorschlagen. Hat er die schrift-

liche Hausarbeit im Fach Mathematik angefertigt, so entfällt der Vorschlag, weil der Themensteller dem Prüfungsausschuß angehören soll (§ 8 Abs. 2 LPO).

11.5 Die Einzelheiten bei der Durchführung der Ersten Staatsprüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen regelt die Lehramtsprüfungsordnung (§§ 4, 5c, 6-25 und 38-42 sowie Anlage 15 zu § 48b LPO).

§ 12 Leistungsnachweise

12.1 Die Lehramtsprüfungsordnung unterscheidet zwischen Leistungsnachweisen des Grund- oder Hauptstudiums und qualifizierten Studiennachweisen (§ 5c, Abs. 1 LPO). Diese Nachweise dürfen nur aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen erteilt werden. Die Anforderungen müssen bei Leistungsnachweisen des Grund- oder Hauptstudiums mindestens einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) entsprechen, bei qualifizierten Studiennachweisen (12.4) werden sie in §§ 13, 14 dieser Studienordnung festgelegt (§ 5c, Abs. 2 LPO).

12.2 Leistungsnachweise des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (Übungsscheine, siehe § 13) zu den in 6.1 aufgeführten Vorlesungen des Grundstudiums oder zu anderen vierstündigen Vorlesungen für das dritte oder vierte Fachsemester, welche gleiche Anforderungen stellen (vgl. 7.2).

12.3 Leistungsnachweise des Hauptstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren (Seminarscheine, siehe § 14, oder an Übungen zu vierstündigen Vorlesungen über Teilgebiete des Hauptstudiums gemäß 8.2 (Übungsscheine, siehe § 13).

12.4 Qualifizierte Studiennachweise im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren (Seminarscheine) oder an Proseminaren des Hauptstudiums (Proseminarscheine, siehe § 14) oder an Übungen zu vierstündigen Vorlesungen über Teilgebiete des Hauptstudiums gemäß 8.2 (Übungsscheine).

§ 13 Übungen

13.1 Übungen sind in der Regel zweistündige Begleitveranstaltungen zu vierstündigen Vorlesungen des Grund- oder Hauptstudiums der Mathematik. Die Teilnahme an den Übungen und die selbständige Bearbeitung der dort gestellten Aufgaben tragen wesentlich zum Verständnis der Lehrinhalte der zugehörigen Vorlesungen bei und werden daher sehr empfohlen.

13.2 Übungen finden nach Möglichkeit und Bedarf in Gruppen statt. Die Verteilung der Teilnehmer auf die einzelnen Übungsgruppen obliegt dem verantwortlichen Lehrenden des Fachs Mathematik und den Leitern der Übungsgruppen. Wünsche zur Teilnahme an einer bestimmten Gruppe werden berücksichtigt, soweit dies nicht zu wesentlichen Unterschieden in den Gruppengrößen führt.

13.3 Über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen stellt der Lehrende des Fachs Mathematik, der die zugehörige Vorlesung hält, eine Bescheinigung aus (Übungsschein). Hauptsächlich maßgebend für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ist das Ergebnis einer mindestens zweistündigen Klausur bzw. Nachklausur. Daneben können als Kriterien die Mitarbeit in den Übungsstunden und die Leistung bei der Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben herangezogen werden, jedoch muß bei der Entscheidung über die erfolgreiche Teilnahme und gegebenenfalls bei der Festlegung der Leistungsnote das Ergebnis der Klausur bzw. Nachklausur mindestens mit einem Gewicht von vier Fünfteln eingehen. Bei Übungen mit Programmieraufgaben kann die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme darüber hinaus von der Erfüllung von Mindestanforderungen bei der Bearbeitung der Programmieraufgaben abhängig gemacht werden.

13.4 Die Klausur findet am Ende der Vorlesungszeit oder in Form von Teilklausuren während der Vorlesungszeit statt. Für die Nachklausur ist ein Termin zu Beginn des folgenden Semesters anzusetzen. Jeder Übungsteilnehmer kann an Klausur und Nachklausur teilnehmen; bei Teilnahme an beiden Klausuren wird nur die besser beurteilte Arbeit gewertet. Zu Beginn des Semesters legt der verantwortliche Lehrende nach Rücksprache mit den Übungsteilnehmern die Form der Klausur und die Gewichtung von Klausur, Mitarbeit in den Übungsstunden und Leistung bei der Aufgabebearbeitung fest, auf deren Grundlage über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und gegebenenfalls über die Leistungsnote entschieden wird. Die Regelung ist den Übungsteilnehmern bekanntzugeben. Sie muß für alle Gruppen einer Übung einheitlich sein.

13.5 Die Übungsscheine können benotet oder unbenotet sein. Sollen sie benotet werden, so ist dies den Übungsteilnehmern zu Beginn des Semesters bekanntzugeben. Die Leistungsnoten werden gemäß 13.3 und 13.4 ermittelt. Die möglichen Leistungsnoten sind

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend.

13.6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuß für die Diplomprüfung in Mathematik von 13.3 und 13.4 abweichende Regelungen für die Vergabe eines Übungsscheines genehmigen. Die individuellen Anforderungen müssen dabei den in 13.3 und 13.4 formulierten Anforderungen entsprechen.

§ 14 Seminare und Proseminare

14.1 Seminare und Proseminare sind in der Regel zweistündige Lehrveranstaltungen über ein Rahmenthema, das auf die Inhalte einer vierstündigen Vorlesung oder eines anderen Seminars bzw. Proseminars bezogen ist. Sie sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, sich mit einer abgegrenzten mathematischen Fragestellung selbständig auseinanderzusetzen und darüber vorzutragen. Seminare sollen nur im Anschluß an vorausgegangene Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Proseminar, Seminar) angeboten werden, an die sie inhaltlich anschließen.

14.2 Für die Teilnahme an Seminaren und Proseminaren ist die Anmeldung beim Veranstalter (ein oder mehrere Lehrende erforderlich. Der Veranstalter gibt das Rahmenthema bekannt und setzt eine Anmeldefrist fest, in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters. Die Zulassung zum Seminar bzw. Proseminar soll nur erfolgen, wenn der Bewerber an vorausgegangenen Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung), auf die das Seminar bzw. Proseminar inhaltlich bezogen ist, teilgenommen hat. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen erfolgreich war. Die Zulassung zu einem Seminar setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums durch Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Proseminare können dem Grundstudium oder dem Hauptstudium zugerechnet werden; ihre Zurechnung zum Hauptstudium ergibt sich aus der Zuordnung eines der Bereiche A-D aus 8.1 in den regelmäßigen Ankündigungen der Lehrveranstaltungen des Mathematischen Instituts der Universität Düsseldorf.

14.3 Die größtmögliche Teilnehmerzahl bei Seminaren und Proseminaren wird so festgesetzt, daß jedem Teilnehmer eine gesamte Vortragszeit von einer vollen Sitzung (90 Minuten) zur Verfügung steht. Ist die Anzahl der Anmeldungen, welche die in 14.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, größer als die größtmögliche Teilnehmerzahl, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan die Zulassung. Dabei haben Bewerber, die bereits einmal wegen Überschreitung der größtmöglichen Teilnehmerzahl von der Teilnahme an einem Seminar oder Proseminar ausgeschlossen worden sind, den Vorrang gegenüber anderen Bewerbern. Ist die Anzahl der Anmeldungen kleiner als die größtmögliche Teilnehmerzahl, so können Teilnehmer Vorträge von mehr als 90 Minuten Gesamtumfang übernehmen.

14.4 Der Veranstalter legt nach Ablauf der Anmeldefrist die Themen für die einzelnen Vorträge fest und gibt sie so rechtzeitig bekannt, daß den Teilnehmern eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Er teilt jedem Teilnehmer ein oder mehrere Themen für Vorträge des in 14.3 genannten Gesamtumfangs zu. Dabei werden Wünsche der Teilnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt.

14.5 Über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Proseminar stellt der Veranstalter eine Bescheinigung aus (Seminarschein/Proseminarschein), welche die Bezeichnung der Veranstaltung und das Thema bzw. die Themen der übernommenen Vorträge enthält. Die Bescheinigung enthält keine Leistungsnote. Maßgebend für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme ist die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine mindestens als ausreichend beurteilte Gesamtleistung bei der Vorbereitung und Durchführung der übernommenen Vorträge. Der Veranstalter kann festlegen, daß die Vorbereitung in schriftlicher Form erfolgt und eine angemessen Auseinandersetzung mit dem Rahmenthema umfaßt. Einzelheiten sind den Teilnehmern zu Beginn des Seminars bzw. Proseminars bekanntzugeben. Wird die Vortragsleistung vom Veranstalter als nicht ausreichend beurteilt, so ist dies dem Vortragenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Schulpraktische Studien

- 15.1 Schulpraktische Studien werden geregelt durch die Lehramtsprüfungsordnung (§ 5a LPO). Sie können im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums und im Rahmen des Studiums der Fächer im Bereich Fachdidaktik erfolgen. Im gesamten Lehramtsstudium sind mindestens zwei Stunden schulpraktische Studien zu absolvieren.
- 15.2 Im Fach Mathematik werden schulpraktische Studien nur während des Hauptstudiums und nur als Blockpraktika gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 2 der Lehramtsprüfungsordnung durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II an einer Schule dauert in der Regel vier Wochen und wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Für ein Blockpraktikum im Fach Mathematik sind jeweils zwei Semesterwochenstunden anzusetzen.
- 15.3 Die Zulassungsbedingungen 14.2 für Seminare gelten für Blockpraktika im Fach Mathematik entsprechend. Insbesondere muß das Grundstudium durch Bestehen der Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen sein.
- 15.4 Über die Teilnahme an schulpraktischen Studien im Fach Mathematik stellt der verantwortliche Lehrende eine Bescheinigung aus.

§ 16 Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die
Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I

- 16.1 Die Befähigung zu einem Lehramt erwirbt nach dem Lehrerausbildungsgesetz, wer die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegt, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht (§ 8 LABG). Soll die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II und zusätzlich für die Sekundarstufe I erworben werden, so sieht das Lehrerausbildungsgesetz vereinfachte Verfahren vor (vgl. 16.2 bis 16.4), mit denen die Befähigung zu beiden Lehrämtern erworben werden kann. Da in manchen Bundesländern nur die Befähigung zu beiden Lehrämtern als gleichwertig mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien anerkannt wird, ist der Erwerb der zusätzlichen Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I sehr anzuraten.
- 16.2 Mit nur einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und nur einem auf beide Sekundarstufen II und I bezogenen Vorbereitungsdienst sowie nur einer ebenfalls auf beide Sekundarstufen bezogenen Zweiten Staatsprüfung kann die Befähigung zu beiden Lehrämtern erwerben, wer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in einem Fach, das auch an der Sekundarstufe I unterrichtet wird, durch zusätzliche Prüfungsleistungen die Voraussetzungen nachweist, die in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I zu erfüllen sind (§ 10 Abs. 4 LABG, § 2c und § 42 LPO und Anlage 15 Nr. 1, 2, 3)

zu § 48b LPO). Der Kandidat hat dazu auf der Grundlage entsprechender Studien von insgesamt 20 Semesterwochenstunden zusätzliche, auf das Lehramt der Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und zusätzliche fachdidaktische Prüfungsleistungen in jedem seiner Fächer zu erbringen. In einem Fach ist eine zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen Fach und in Erziehungswissenschaften wird die mündliche Prüfung um jeweils 15 Minuten verlängert. Wird eines der beiden Fächer in der Sekundarstufe I nicht unterrichtet, so ist in dem anderen Fach sowohl die zusätzliche schriftliche Arbeit anzufertigen als auch die mündliche Prüfung zu verlängern. Die zusätzlichen auf die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsleistungen werden gesondert bewertet.

- 16.3 Mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer zusätzlichen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und nur einem auf beide Lehrämter bezogenen Vorbereitungsdienst sowie nur einer auf beide Lehrämter bezogenen Zweiten Staatsprüfung wird ebenfalls die Befähigung zu beiden Lehrämtern erworben (§ 10 Abs. 1 LABG, § 2a und § 50 Abs. 2 LPO). Bei der zusätzlichen Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe I werden aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II die Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaften anerkannt und die Prüfungsleistungen in einem Fach gleichfalls, sofern eine auf die Sekundarstufe I bezogene schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung zusätzlich ange-

fertigt und mit mindestens ausreichend beurteilt worden ist. Der Arbeit müssen entsprechende zusätzliche Studien vorausgehen. Die Noten in Erziehungswissenschaften und in beiden Fächern werden aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II übernommen (§ 10 Abs. 3 LABG, § 50 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 LPO).

16.4 Wer bereits die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II durch Ablegen der entsprechenden Zweiten Staatsprüfung erworben hat, kann zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben, indem er eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I besteht, eine sechsmonatige Einführung in die berufspraktische Tätigkeit in der Sekundarstufe I absolviert und eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegt (§ 10 Abs. 2 LABG, § 2a und § 50 Abs. 2 LPO). Bei der zusätzlichen Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden geeignete Prüfungsleistungen aus der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anerkannt (vgl. 16.3).

16.5 An der Universität Düsseldorf umfaßt im Fach Mathematik das zusätzliche Studium nach 16.2 in der Regel zwei Lehrveranstaltungen des Gewichts von vierstündigen Vorlesungen über zwei auf die Sekundarstufe I bezogene Teilgebiete. Die Kennzeichnung der Lehrveranstaltungen, die als Grundlage für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe I gemäß 16.2 geeignet sind, erfolgt in den regelmäßigen Ankündigungen der Lehrveranstaltungen des Mathematischen Instituts der Universität Düsseldorf. Vor der endgültigen Zulassung zur Ersten

Staatsprüfung hat der Kandidat dem Staatlichen Prüfungsamt mitzuteilen, ob im Fach Mathematik eine zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht bzw. eine Verlängerung der mündlichen Prüfung gewählt wird, und zwei Prüfungsteilgebiete sowie auf die Sekundarstufe I bezogene geeignete Sachgebiete daraus zu benennen (§ 11 Abs. 4; § 42 und Anlage 15 Nr. 5.8 zu § 48b LPO).

16.6 Für das zusätzliche Studium nach 16.3 gelten 16.5 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungsbereich

17.1 Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Die Studienordnungen der Universität Düsseldorf für die Studiengänge "Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als 1. Fach" und "Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als 2. Fach" vom 10.5.1978 treten außer Kraft. 17.3 bis 17.5 bleiben unberührt.

17.2 Die Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden des Studiengangs Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die ihr Studium im Wintersemester 1986/87 oder später aufgenommen haben.

17.3 Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium in der Zeit vom SS 1985 bis einschließlich SS 1987 aufgenommen haben, führen ihr Hauptstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung durch. Für sie gilt die Lehramtsprüfungsordnung vom 18.11.1985. Sie können wählen, ob sie ihr Grundstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung durchführen und

der Zwischenprüfungsordnung vom 25.6.1987 abschließen oder das Grundstudium nach der zuvor gültigen Studienordnung der Universität Düsseldorf für den Studiengang "Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als 1. Fach" vom 10.5.1978 durchführen und nach der im Sommersemester 1985 geltenden Zwischenprüfungsordnung abschließen.

- 17.4 Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Hauptstudium bzw. ihr Grund- und Hauptstudium nach dieser Studienordnung durchführen und der Lehramtsprüfungsordnung vom 18.11.1985 abschließen oder ob sie ihr Grund- und Hauptstudium bzw. ihr Grundstudium nach den in 17.3 genannten zuvor gültigen Ordnungen absolvieren und nach der LPO vom 1.9.1981 abschließen.
- 17.5 Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium im Wintersemester 1983/84 oder früher aufgenommen haben, schließen ihr Grundstudium nach den in 17.3 genannten früheren Ordnungen ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung vom 25.6.1987 schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß beantragen. Soweit sie ihr Studium nach dem 1.5.1975 begonnen haben, können sie wählen, ihr Hauptstudium nach dieser Studienordnung und nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 1.9.1981 durchzuführen. Ansonsten sind für ihr Hauptstudium die zuvor gültigen Ordnungen oder gegebenenfalls die in den darin enthaltenen Übergangsbestimmungen aufgeführten früheren Ordnungen maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Düsseldorf.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9.6.1987 und 26.1.1988 sowie des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 9.2.1988.

Düsseldorf, den 1.3.1988



(Universitätsprofessor Dr. Kaiser)
Rektor

Studienordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
vom 1.3.1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:	§ 1	Geltungsbereich
	§ 2	Studienvoraussetzungen
	§ 3	Studienbeginn
	§ 4	Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Studiumumfang
	§ 5	Ziel des Studiums
	§ 6	Inhalte des Studiums
	§ 7	Aufbau des Studiums
	§ 8	Schulpraktische Studien
	§ 9	Lehrveranstaltungsarten
	§ 10	Erwerb von Leistungsnachweisen
	§ 11	Abschluß des Grundstudiums
	§ 12	Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Prüfung
	§ 13	Studienplan
	§ 14	Studienberatung
	§ 15	Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985, geändert am 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529) und 28. Juni 1987 (GV.NW. S. 240) das Studium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate). Der Studienumfang beträgt 32 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 4 auf den Pflicht-, 20 auf den Wahlpflicht- und 8 auf den Wahlbereich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll auf die in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gestellten Anforderungen vorbereiten.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

Bereiche	Teilgebiete
A Erziehung und Bildung	1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 3 Begabung und Intelligenz
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen 3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens	1 Geschichte des Bildungswesens 2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)
E Unterricht und Allgemeine Didaktik	1 Didaktik und Curriculumentwicklung 2 Unterrichtsplanung und -organisation 3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung 4 Schulische Interaktion

(2) Zum ordnungsgemäßen Studium gehören außerdem schulpraktische Studien.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten wird jeweils in den Semesterankündigungen bekanntgemacht. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Bereichen und Teilgebieten zugeordnet sein; für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel 4 Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 18 SWS.

Davon entfallen 4 SWS auf den Pflichtbereich; hier sind schulpraktische Studien einschl. vorbereitender Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS abzuleisten;

10 SWS auf den Wahlpflichtbereich; hier muß je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen A bis E besucht werden (s. u. Abs. 6);

4 SWS auf den Wahlbereich; hier sind Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den Bereichen A bis E des Grundstudiums zu belegen.

(3) Im Grundstudium müssen drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen Bereichen (A bis E) sowie eine Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien erworben werden. Als Leistungsnachweise des Grundstudiums gelten Proseminarscheine; einer der drei Proseminarscheine kann durch einen Vorlesungsschein ersetzt werden. Vgl. auch Abs. 5.

(4) Das Hauptstudium umfaßt 14 SWS.

Davon entfallen 10 SWS auf den Wahlpflichtbereich; hier muß je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen A bis E besucht werden (s. u. Abs. 6);

4 SWS auf den Wahlbereich; hier sind Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den Bereichen A bis E zu belegen.

(5) Im Hauptstudium sind ein oder zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Maßgebend ist Abs. 5 der Anlage 1 zu § 48 b LPO:

- Danach sind bei der Meldung zur Prüfung zwei Leistungsnachweise vorzulegen, von denen mindestens einer im Hauptstudium erworben worden sein muß (Hauptseminarschein). Der andere kann ein Hauptseminarschein oder ein Proseminarschein sein. Der Proseminarschein kann auch aus dem Grundstudium stammen; er darf jedoch nicht zu den drei Leistungsnachweisen gehören, die für den Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums benötigt werden (s. o. Abs. 3 und u. § 11).
- Einer der beiden Leistungsnachweise, die bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen sind, muß aus den Bereichen A bis D, der andere aus dem Bereich E stammen; letzterer ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des Lehramtes für die Sekundarstufe II berücksichtigen.

(6) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind folgende Bestimmungen der LPO zu beachten:

- Nach Abs. 4 der Anlage 1 zu § 48 b LPO müssen bei der Meldung zur Prüfung Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie in einem weiteren Teilgebiet aus einem der Bereiche A bis E nachgewiesen werden.
- Nach § 16 LPO sind in der Ersten Staatsprüfung neben vertieften Kenntnissen in ausgewählten Teilgebieten auch Verständnis für Zusammenhänge und Überblick über wesentliche Bereiche des Faches nachzuweisen. Da es insbesondere Aufgabe von Vorlesungen ist, Überblick und Verständnis für Zusammenhänge zu vermitteln, wird den Studierenden empfohlen, im Grund- und Hauptstudium Vorlesungen im Umfang von insgesamt etwa 10 SWS zu besuchen.

(7) Sofern die in § 10 Abs. 4 LABG und § 42 LPO genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann neben dem Lehramt für die Sekundarstufe II auch das Lehramt für die Sekundarstufe I angestrebt werden. In diesem Falle müssen während des Grund- und Hauptstudiums zusätzliche Studienleistungen in Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 8 SWS erbracht werden (nach Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Juni 1982, Az. I A 1-8161.4). Zu belegen sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A bis E, die die besonderen Anforderungen des Lehramtes für die Sekundarstufe I berücksichtigen.

§ 8 Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien sind Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Sie bestehen aus zwei Elementen: einer besonders gekennzeichneten vorbereitenden Lehrveranstaltung und einem Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum (EOP), das Schulbesuche und deren Nachbereitung umfaßt (nach § 5a Abs. 1 Pkt. 1a LPO). Die Durchführung des EOP regelt das Praktikumsbüro der Philosophischen Fakultät, das auch entsprechende Auskünfte erteilt.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studiengang Erziehungswissenschaft gibt es folgende Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen (V). Vorlesungen bieten einen Überblick über die Forschungslage in bestimmten Bereichen, sollen das Verständnis für Zusammenhänge fördern und Anregungen für die selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse geben.
- Proseminare (PS). Proseminare dienen der Einführung in Fragestellungen, Verfahrensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten.
- Hauptseminare (HS). Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme des Fachs.
- Schulpraktische Studien (SPS). Schulpraktische Studien bieten die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen. In Zusammenarbeit mit einem Lehrer (Mentor) sollen die Studierenden Unterricht planen, analysieren und in Teilen selbst erproben.

(2) Die Lehrveranstaltungen lassen sich dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich zuordnen. Zum Pflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Zum Wahlpflichtbereich gehören Lehrveranstaltungen, zwischen denen sich die Studierenden nach Maßgabe der Studien- oder Prüfungsordnung zu entscheiden haben. Der Wahlbereich umfaßt alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs Erziehungswissenschaft; hier können die Studierenden frei aus dem entsprechenden Lehrangebot wählen.

§ 10 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise können in allen für den Studiengang Erziehungswissenschaft einschlägigen Pro- und Hauptseminaren sowie in besonders gekennzeichneten Vorlesungen des Grundstudiums erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Leistungsnachweise können in Seminaren aufgrund einer Abschlußklausur, einer qualifizierten schriftlichen Seminararbeit oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination kleinerer schriftlicher Beiträge erworben werden; Leistungsnachweise in Vorlesungen erfordern das Bestehen einer Abschlußklausur.

(3) Seminararbeiten können ggf. als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil jedes Teilnehmers klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird vom Erziehungswissenschaftlichen Institut durch den Institutsbeauftragten für die Anerkennung von Studienleistungen bescheinigt. Dafür sind nach § 5b Abs. 3 LPO erforderlich:

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 7 Abs. 2 StO,
- 3 Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 3 StO,
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an schulpraktischen Studien gemäß § 8 StO.

§ 12 Abschluß des Hauptstudiums und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Prüfungsamtes, auf dessen Informationsschriften verwiesen wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind (neben weiteren, in § 11 LPO genannten Unterlagen):

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 7 Abs. 4 und 6 StO,
- 2 Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 5 StO,
- die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nach § 11 StO.

(3) Wer neben dem Lehramt für die Sekundarstufe II auch das Lehramt für die Sekundarstufe I anstrebt, hat zusätzliche Nachweise gemäß § 7 Abs. 7 StO zu führen.

§ 13 Studienplan

Ein Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt worden ist, findet sich in der Anlage. Der Studienplan dient den Studierenden als Anregung für eine sachgerechte individuelle Studienplanung.

§ 14 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Fachs Erziehungswissenschaft. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Es wird empfohlen, sie in Anspruch zu nehmen.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Semester aufgenommen haben, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 21.11.1977 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf 3/1977) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 1.12.1987 und des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 9.2.1988

Düsseldorf, den 1.3.1988



(Universitätsprofessor Dr. Kaiser)
Rektor

Anlage zu § 13 StO

Studienplan

Semester	A	B	C	D	E	SPS	SWS
1	V	-	-	-	-	vL*	4
2	-	V	-	V	-	EOP	6
3	-	-	PS**	-	PS	-	4
4	PS oder	PS	-	PS oder	PS	-	4
5	HS	-	HS**	-	-		4
6	-	HS	-	HS	-		4
7	V/HS oder	V/HS	-	-	HS		4
8	-	-	-	V/HS oder	V/HS		2

32

Legende

Semester 1 - 4 = Grundstudium

Semester 5 - 8 = Hauptstudium

A, B, C, D, E = Studieninhalts-Bereiche nach § 6 Abs. 1 StO

SPS = Schulpraktische Studien nach § 8 StO

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

vL = vorbereitende Lehrveranstaltung

EOP = Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum

* = als vorbereitende Lehrveranstaltung gilt z. Zt. eine besonders gekennzeichnete Vorlesung aus dem Bereich E

** = eine der Lehrveranstaltungen muß aus dem Teilgebiet C1 stammen (vgl. § 7 Abs. 6 StO)

**Ordnung für die Prüfung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS)
für ausländische Studienbewerber
an der Universität Düsseldorf**
Vom 10. Februar 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 Satz 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. 366), und aufgrund des § 3 Abs. 4 der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 4. Juni 1985 (GABL. NW. S. 420) hat die Universität Düsseldorf folgende Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerber als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Befreiung von der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermine
- § 5 Gliederung der Prüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Ergebnis der Prüfung
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Art und Umfang der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistung

III. Schlußbestimmungen

- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ausländische Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, daß sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen und dadurch sprachlich befähigt sind, das Fachstudium aufzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS), sofern nicht eine Befreiung von der Prüfung entsprechend § 2 erfolgt ist.

**§ 2
Befreiung von der Prüfung**

- (1) Von der Prüfung sind befreit:
- a) Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist;
 - b) erfolgreiche Absolventen einer Feststellungsprüfung/Abschlußprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 - d) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird;
 - e) Studienbewerber, die an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Grundlage der Rahmenordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 12. 12. 1972 bzw. 4./5. 7. 1983 bestanden haben;
 - f) Studienbewerber, die die Sprachprüfung am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bestanden haben.
- (2) Studienbewerber, die die deutsche Sprache in einem solchen Maß beherrschen, das die Anforderungen der Prüfung offensichtlich übertrifft, können vom Prüfungsvorsitzenden aufgrund eines Orientierungsgesprächs von der Prüfung befreit werden.
- (3) Ausländische Studienbewerber, die ein im Ausland abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und an der Universität Düsseldorf eine Zusatzqualifikation erwerben wollen, sowie ausländische Studenten, die im Rahmen eines Austauschprogramms befristet an der Universität Düsseldorf studieren wollen, können von der Prüfung befreit werden, wenn aufgrund der vorgelegten Nachweise über die vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache die zuständigen Fachdozenten der betreffenden Fakultät bestätigen, daß die Deutschkenntnisse für den speziellen Zweck des Studiums an der Universität Düsseldorf ausreichen. Es entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachvertretern.

**§ 3
Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sowohl in all-gemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen. Er muß in der Lage sein, mündlich und schriftlich auf die Studiensituation bezogene Texte zu verstehen, wiederzugeben, zu analysieren und selbst solche Texte zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
- 1. die Fähigkeit, fremde Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu vertreten;
 - 2. Fertigkeiten auf den Gebieten
 - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente),
 - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-idiomatische Elemente),
 - der Grammatik im engeren Sinne (morpho-syntaktische Elemente);
 - 3. die sprachliche Beherrschung der gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

**§ 4
Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermine**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Er bedient sich für die Vorbereitung seiner Entscheidung des Akademischen Auslandsamtes.
- (2) Die Prüfung findet jeweils zum Beginn und zum Ende des Semesters statt. Der Termin zum Ende des Semesters ist nur für die Teilnehmer des Prüfungskurses des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache bestimmt. Die Termine werden vom Prüfungsvorsitzenden festgesetzt.

**§ 5
Gliederung der Prüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfungsleistung. In der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 1 kann der Kandidat bis zu 90 Punkte erzielen. In der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2 kann der Kandidat bis zu 60 Punkte erzielen. In der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3 kann der Kandidat bis zu 30 Punkte erzielen. In der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 12 kann der Kandidat bis zu 90 Punkte erzielen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind vor der mündlichen Prüfungsleistung zu erbringen. Über die mündliche Prüfungsleistung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Kandidaten, die in jeder schriftlichen Prüfungsleistung mindestens zwei Drittel der erreichbaren Punkte erzielt haben, können von der mündlichen Prüfungsleistung befreit werden. Von der mündlichen Prüfungsleistung ist bei denjenigen Kandidaten abzusehen, die auch im Falle des Bestehens der mündlichen Prüfungsleistung die Gesamtpfung nicht mehr bestehen können (§ 6 Abs. 1).

**§ 6
Ergebnis der Prüfung**

- (1) Der Kandidat hat die Gesamtpfung bestanden, wenn er mindestens 180 Punkte erreicht hat. Die Prüfung ist gleichwohl nicht bestanden, wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfungsleistung oder bei mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung weniger als zwei Drittel der jeweils erreichbaren Punktzahl erzielt hat.
- (2) Das Ergebnis der Gesamtpfung wird vom Prüfungsvorsitzenden festgestellt. Es lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Über die bestandene Prüfung wird ein von ihm unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 7
Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Zum Prüfungsvorsitzenden wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung für Deutsche Philologie und Linguistik ein hauptamtlich Bediensteter des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungskommission, der neben dem Prüfungsvorsitzenden mindestens zwei Lehrkräfte des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache und nach Möglichkeit ein Vertreter des Studentenfaches bzw. des Fachbereichs des Kandidaten angehören.

**§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.

- (1) Die Prüfung kann nur als ganze und zwar insgesamt zweimal wiederholt werden.
- (2) Zwischen nicht bestandener und Wiederholungsprüfung muß der Kandidat mindestens ein Semester an den Sprachkursen des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache teilnehmen.
- (3) Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist eine an einer anderen deutschen Hochschule nicht bestandene Sprachprüfung zu berücksichtigen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Art und Umfang der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt etwa drei Stunden und umfaßt drei Aufgabenbereiche.

1. Textwiedergabe

Unter Textwiedergabe ist die schriftliche Verarbeitung von mündlich vorgetragener zusammenhängender Information zu verstehen. Dabei soll der Kandidat zeigen, daß er einem wissenschaftlichen Vortrag bzw. einer wissenschaftlichen Erläuterung folgen sowie deren wesentliche Inhaltsmomente richtig verstehen und in sprachlich angemessener Form zusammenhängend wiedergeben kann.

a) Art des Textes

Es soll ein beschreibender oder berichtender oder argumentativer Text aus dem wissenschaftlichen Bereich zugrunde gelegt werden. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

b) Umfang des Textes

Der vorgetragene Text soll im Umfang einem schriftlichen Text von 50 bis 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

c) Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen oder vom Band abgespielt; dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nicht-sprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme etc.) zulässig.

d) Dauer der Bearbeitungszeit

90 Minuten.

e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

2. Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat soll die Möglichkeit erhalten, sich zu einem der Studiensituation entsprechenden Sachtext zu äußern. Dabei soll erkennbar werden, ob er sich durch selbständige Formulierungen mit dem Text auseinandersetzen kann. Mit der Aufgabenstellung soll das Leseverständnis durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, durch Zusammenfassen, Gliederung, Entwerfen von Überschriften usw. überprüft werden. Darüber hinaus können auch Fragen, die sich am Text orientieren, dem Kandidaten Gelegenheit zu zusammenhängenden schriftlichen Äußerungen geben. Diese Äußerungen können erklärender, vergleichender, kommentierender Art sein; sie sollen jedoch nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

a) Art des Textes

Es wird ein wissenschaftlicher Text vorgelegt, dem eine Graphik, ein Schaubild usw. beigelegt werden kann. Der Text soll nach Möglichkeit an den Erfordernissen des Fachstudiums des Kandidaten orientiert sein, jedoch kein spezielles Fachwissen voraussetzen. Er muß in sich verständlich sein. Die Bearbeitung der Texte für Prüfungszwecke ist zulässig.

b) Umfang des Textes

Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Dauer der Bearbeitungszeit

60 Minuten.

d) Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

3. Wissenschaftssprachliche grammatische Strukturen

Der Kandidat soll beweisen, daß er wissenschaftssprachlich relevante grammatische Strukturen kennt und sie verstehen kann.

a) Art der Aufgaben

Dem Kandidaten werden Aufgaben gestellt, durch deren sprachliche Bearbeitung (u. a. Umwandlung in bzw. Ergänzung durch inhaltsadäquate andere sprachliche Mittel) er seine Kompetenz im Umgang mit den entsprechenden Strukturen nachweisen kann. Die Aufgaben stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Prüfungsteilen. Spezielle grammatische Terminologie ist bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit zu vermeiden.

b) Umfang der Aufgaben

Aufgabenstellung und Bearbeitung umfassen etwa je eine Schreibmaschinenzeile.

c) Dauer der Bearbeitungszeit

30 Minuten.

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht in einem Prüfungsgespräch zu Fragen der gewählten Studienrichtung. Gegebenenfalls kann der Kandidat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission ein Thema wählen, das inhaltlich und sprachlich ein der Studiensituation angemessenes Prüfungsgespräch gewährleistet. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden.
- (3) Die Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13. 11. 1972 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 2/1972 vom 30. 11. 1972) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. 7. 1986, der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1988 - II A 6-8253.2 - sowie des Beitrittsbeschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 10. 2. 1988 gemäß Eilentscheidung des Rektors nach § 15 Abs. 6 WissHG.

Düsseldorf, den 10. Februar 1988

Der Rektor
der Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. Kaiser

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen -Teil II- vom 15. März 1988

Termine für das Sommersemester 1989

Semesterbeginn:	1. April 1989
Semesterschluß:	30. September 1989
Beginn der Vorlesungen:	10. April 1989
Letzter Vorlesungstag:	7. Juli 1989
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Mai 1989 (Maifeiertag)
	4. Mai 1989 (Christi Himmelfahrt)
	15. Mai 1989 (Pfingstmontag)
	25. Mai 1989 (Fronleichnam)
	17. Juni 1989 (Tag der deutschen Einheit)
	(Sport-Dies) Termin wird noch be- kanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
(nur höhere Semester)
- Ausschlußfrist -

bis 15. März 1989

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom
Studentensekretariat jeweils mitgeteilten
Frist zurückzusenden.

1. Februar bis 7. April 1989

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
- Ausschlußfrist -

vom 1. Februar 1989
bis 15. März 1989

für die übrigen Fächer:

1. Februar bis 7. April 1989

Exmatrikulation:

1. Februar bis 7. April 1989

Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Januar 1989

Studienplatztausch:

1. Februar bis 14. April 1989

Termine für das Wintersemester 1989/90

Semesterbeginn:	1. Oktober 1989
Semesterschluß:	31. März 1990
Beginn der Vorlesungen:	9. Oktober 1989
Letzter Vorlesungstag:	10. Februar 1990
Die Vorlesungen fallen aus:	1. November 1989 (Allerheiligen) 22. November 1989 (Buß- und Betttag) 23. Dezember 1989 bis 7. Januar 1990 (Weihnachtsferien)

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
(nur höhere Semester)
-Ausschlußfrist-

bis 15. September 1989

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom
Studentensekretariat jeweils mitgeteilten
Frist zurückzusenden.

30. Juni bis 6. Oktober 1989

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
-Ausschlußfrist-

30. Juni bis 31. August 1989

für die übrigen Fächer:

30. Juni bis 31. August 1989

Exmatrikulation

30. Juni bis 6. Oktober 1989

Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Juli 1989

Studienplatztausch:

30. Juni bis 13. Oktober 1989